

**Satzungsnachtrag Nr. 53  
zur Satzung vom 14.05.2002**

**Artikel I**

- A. §13c      **Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz VII. Künstliche Befruchtung erhält folgende neue Fassung****

**VII.      **Künstliche Befruchtung****

Versicherte, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nach den Regelungen des § 27a SGB V haben, erhalten bei Durchführung einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen Zuschuss für bis zu drei Behandlungsversuchen pro Ehepaar. Der Zuschuss beträgt 500 EUR je Versuch, jedoch nicht mehr als die den Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten. Zur Erstattung ist der Salus BKK die spezifizierte Rechnung vorzulegen.

- B. §13c      **Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz XI. Schwangerschaftsleistungen erhält Fassung****

**XI.      **Schwangerschaftsleistungen****

Die Versicherten der Salus BKK können Vorsorge- und zusätzliche Leistungen während der Schwangerschaft in Anspruch nehmen. Bezuschusst werden bei schwangeren Frauen mit positiver Familienanamnese oder besonders begründeter Indikation nach ärztlicher Beratung sowie Aufklärung bei einem Vertragsarzt oder einem nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt, über die gesetzlich geregelten Vorsorgeleistungen und Leistungen nach den Mutterschaftsrichtlinien folgende Untersuchungen:

1. Toxoplasmose-Screening bei Schwangeren mit einem erhöhtem Ansteckungsrisiko,
2. Antikörperbestimmungen bei Schwangeren ohne entsprechende Nachweise einer bestehenden Immunität (Ungeimpfte oder einmalig Geimpfte oder Impfanamnese unbekannt),
3. Ringelröteln und oder Windpocken bei Schwangeren ungeimpften Frauen oder Schwangeren mit unklarem Impfstatus.

- C. §13g      **Wahltarif Prämienzahlung erhält folgende neue Fassung****

**§ 13g      **Wahltarif Prämienzahlung****

- I.** Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren und an der Aufbringung der Beiträge beteiligt sind, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen in Anspruch genommen haben.

Die Teilnahme ist vom Mitglied zu erklären. Sie beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats.

- II.** Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:

- die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,

- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V.

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- III. Eine Prämienzahlung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied für sich und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen für dasselbe Kalenderjahr einen Selbstbehalttarif nach den §§ 13i, 13j oder §13k wählt oder gewählt hat.
- IV. Die Prämie beträgt ein Zwölftel der jeweils im Kalenderjahr für das Mitglied gezahlten Beiträge, maximal 600 EUR. Die Prämie umfasst auch den nicht vom Mitglied getragenen Beitragsanteil (§§ 257 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -SGB V- und § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VI-). Diese Auszahlung erfolgt im dritten Quartal des Folgejahres.
- V. Sofern das Mitglied die Teilnahme nicht zum Ablauf der Mindestbindungsfrist kündigt, verlängert sich die Teilnahme am Wahltarif um weitere 12 Monate, dies gilt entsprechend für jede weitere Verlängerung der Teilnahme.

Der Wahltarif kann jeweils mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf der Mindestbindungsfrist bzw. des Verlängerungszeitraumes gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft bei der Salus BKK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden, dies gilt auch für die jeweiligen Verlängerungszeiträume. Endet die Mitgliedschaft kraft Gesetz und wird daraufhin die Mitgliedschaft bei der Salus BKK nicht nahtlos fortgesetzt, endet der Wahltarif mit dem Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetz.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. In diesem Fall kann der Wahltarif innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Betriebskrankenkasse seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Absatz I. erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Salus BKK. Unabhängig von der Mindestbindungsfrist endet die Teilnahme bei Beitragsfreiheit wegen Erziehungs- oder Elterngeldbezug (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor Beginn der Beitragsfreiheit.

## **Artikel II**

Inkrafttreten:

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen und am 30.09.2021 vom Bundesamt für soziale Sicherung genehmigt.